



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

An die
Kreisverwaltungen, Verwaltungen
der kreisfreien Städte und
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte
mit eigenem Jugendamt
im Land Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

Städtetag Rheinland-Pfalz
Herrn Fabian Kirsch
Freiherr-vom-Stein-Haus
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Herrn Burkhard Müller
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Herrn Horst Meffert
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

LIGA der
Freien Wohlfahrtspflege
in Rheinland-Pfalz e.V.
Löwenhofstr. 5
55116 Mainz

Katholisches Büro Mainz
Saarstraße 1
55122 Mainz

Beauftragter der Evangelischen Kirchen
im Lande Rheinland-Pfalz
Große Bleiche 47
55116 Mainz

Ministerium für Bildung
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

DER PRÄSIDENT

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-310
Poststelle@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

26. Mai 2020

RD-Schr.-LJA - 46/2020



Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Bauhofstraße 9
55116 Mainz

Landeselternausschuss Rheinland-Pfalz
Kaiserstrasse 35
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail Telefon / Fax
kita-rundschreiben@lsjv.rlp.de

Bitte immer angeben!

Kindertagespflegestellen in Rheinland-Pfalz im Zusammenhang mit Infektionen mit COVID-19 – Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Eindämmung der Infektionen mit

COVID-19 – Corona-Virus sind auch die Kindertagespflegestellen gefordert. Die Ausbreitung des Corona-Virus soll eingedämmt und verlangsamt werden. Um das zu erreichen, sind soziale Kontakte, soweit dies möglich ist, einzuschränken. Deshalb war mit Rundschreiben des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung 24/2020 vom 19. März 2020 mitgeteilt worden, dass nur bereits bestehende Betreuungsverhältnisse im Bereich der Kindertagespflege weitergeführt werden dürfen.

Die derzeitige Situation hat sich unter anderem auch durch Ihre Mithilfe gut entwickelt. In nahezu allen Bereichen können deshalb Öffnungen erfolgen.

In der Presseerklärung der Staatskanzlei vom 13. Mai 2020 ist zu lesen, dass die häusliche Tagespflege für Kinder (Tagesmutter) möglich ist. Die gleiche Aussage kann der im Internet der offiziellen Seite der Landesregierung unter:

<https://corona.rlp.de/de/themen/zukunftsperspektive-rheinland-pfalz/> entnommen werden.

In Anlehnung an das Konzept ‚Zukunftsperspektive Rheinland-Pfalz‘, das der Minister rat verabschiedet hat und an die damit einhergehenden Lockerungen für den Bereich der Kindertagesstätten, **darf die Kindertagespflege nun – nach Abstimmung mit**



dem zuständigen Jugendamt – auch wieder mit Kindern, die neu aufgenommen werden, ausgeübt werden.

Kindertagespflege in Rheinland-Pfalz ist eine sehr familiennahe Betreuung.

Nach § 1 Abs. 5 Kindertagesstättengesetz wird Kindertagespflege von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der oder des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen, nicht jedoch in Kindertagesstätten, geleistet. Großtagespflege, d.h. der Zusammenschluss von zwei und mehr Tagespflegepersonen, ist in Rheinland-Pfalz im Gegensatz zu den meisten anderen Bundesländern nicht zulässig. Es können in Rheinland-Pfalz lediglich bis zu fünf Kinder von einer Tagespflegeperson betreut werden.

Selbstverständlich gelten die allgemeinen Vorsichts- und Hygienemaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Das bedeutet, dass bei der Entscheidung, ob die Kinder weiter von der Tagespflegeperson betreut werden, auf den Einzelfall abzustellen ist.

So muss Berücksichtigung finden, ob die Tagespflegeperson selbst oder ein Angehöriger, mit dem sie in häuslicher Gemeinschaft lebt, bei einer COVID-19 Infektion ein hohes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben. Gleiches gilt für die Kinder, die dort betreut werden. Entscheidet sich eine Tagespflegeperson, die Betreuung der Kinder in einer Kindertagespflegestelle ganz oder teilweise einzustellen, sollte das mit dem örtlichen Träger abgestimmt sein und muss ihm mitgeteilt werden.

Sollte eine Kindertagespflegeperson selbst oder ein Kind an einer meldepflichtigen ansteckenden Krankheit, erkrankt oder infiziert sein und wird die Kindertagespflegestelle deshalb durch die örtlichen Behörden geschlossen, kann ggf. nach § 56 IfSG (Infektionsschutzgesetz) eine Entschädigung gezahlt werden. Das gilt selbstverständlich auch für Corona-Infektionen.

Abschließend möchte ich mich ganz herzlich für Ihren Einsatz in der Krise bedanken. Wir müssen derzeit zum Wohl unserer Kinder füreinander einstehen. Dann kann der Weg zurück in die Normalität auch weiterhin erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Placzek